

## Satzung

### der Antonio Rosetti-Musikschule e.V. Wallerstein

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Antonio Rosetti-Musikschule e.V. Wallerstein“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wallerstein, Kreis Donau-Ries.

#### § 2

##### Zweck

1. Der Verein führt das Erbe und die Tradition der privat aufgebauten „Wallersteiner Spielschar“ fort. Er wird Träger der Antonio Rosetti-Musikschule e.V. Wallerstein. Diese Einrichtung soll das große Interesse der Eltern an einer möglichst vielseitigen musikalischen Ausbildung ihrer Kinder zufriedenstellen. Sie soll ferner durch eine familienfreundliche Organisation besonders den sozial schwächer gestellten Eltern eine günstige Gelegenheit und auch einen Anreiz schaffen, die Kulturschätze der Musik den jungen Menschen reproduktiv erschließen zu helfen.
2. Der Verein strebt folgende Ziele an:
  - a) Instrumentalunterricht für alle gebräuchlichen Musikinstrumente
  - b) Bildung von folkloristischen Kammermusikgruppen
  - c) Bildung von Klangkörpern wie Bläserchor, Streichorchester und Kinderchor als Vorschule für die bestehenden Chorgemeinschaften und Kapellen
  - d) Bildung von folkloristischen Tanzgruppen
3.
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### §3

##### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
  - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen,
  - b) durch den Tod natürlicher und durch die Auflösung juristischer Personen,
  - c) durch den Ausschluß aus dem Verein. Dieser ist nur möglich durch den einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die den Ausschluß mit einer Dreiviertelmehrheit bestätigen kann,
  - d) beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) ein auf Wunsch zu bildender Elternbeirat

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - c) Entlastung der Vorstandschaft,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschluß von Satzungsänderungen,
  - f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
4. Der 1. Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

#### § 7

1. Die Vorstandschaft besteht aus 5 Personen: 1. Vorstand, 2. Vorstand (zugleich Stellvertreter), Leiter der Musikschule, Schatzmeister, Schriftführer. Der 1. und 2. Vorstand, Schatzmeister und Schriftführer werden satzungsgemäß gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Leiter der Musikschule ist aufgrund seiner Stellung Mitglied der Vorstandschaft.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, die Festsetzung der Schulungsgebühren, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Die Vorstandschaft beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Bei teilbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter mit Zustimmung des 1. Vorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a) den ersten Vorstand allein und
  - b) den 2. Vorstand mit dem Schatzmeister gemeinsam.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf geeignete Vertreter zu übertragen.
6. Die Mitarbeit in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der 1. Vorstand beruft eine Sitzung der Vorstandschaft bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. §6 Ziffer 5 und 8 gelten auch hier.
9. Bei Amtsniederlegung eines Mitgliedes der Vorstandschaft wird bis zur Neuwahl von der Vorstandschaft ein Nachfolger bestellt.

§ 8  
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9  
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen ohne Einschränkung an den nächsten gemeinnützigen Träger der Musikschule oder wenn sich keiner findet, an den Markt Wallerstein, Weinstrasse 19, 86757 Wallerstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Satzung ist errichtet am 29. September 1978. In der Mitgliederversammlung vom 10.11.1979 beschlossene Veränderungen der Paragraphen 2 Ziffer 3 und 6 Ziffer 2d,3 sind in dieser Satzung enthalten.

In der Mitgliederversammlung vom 24.02.2000 beschlossene Änderungen der Paragraphen 2 neue Ziffer 3. d), § 6 Ziffer 2. d), § 7 Ziffer 2. erster Satz und § 9 erster Satz sind in dieser Satzung enthalten.

Wallerstein, den 24.02.2000

Heinz Fuchs

Julia Mai

Ulrich Fuchs

Ulrich Fuchs

Ulrich Fuchs

Max Fuchs

Ulrich Fuchs